Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2836

10. 05. 79

Sachgebiet 91

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen (14. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag vom 9. Juni 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Autobahnzusammenschluß im Raum Basel und Weil am Rhein
— Drucksache 8/2592 —

A. Problem

Die Autobahn Hamburg—Frankfurt—Basel (A 5) soll mit der schweizerischen Nationalstraße 2 verbunden werden.

B. Lösung

Durch Staatsvertrag wird der Bau einer grenzüberschreitenden Brücke und die Errichtung von Grenzabfertigungsanlagen und Nebenbetrieben geregelt.

Einmütige Billigung im Ausschuß

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

Im Straßenbauplan des Bundes sind 36,5 Millionen DM für diesen Zweck vorgesehen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 8/2592 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 9. Mai 1979

Der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen

Lemmrich Vorsitzender

Bindig Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Bindig

Der in Drucksache 8/2592 enthaltene Gesetzentwurf wurde in der 144. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. März 1979 dem Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen federführend sowie dem Haushaltsausschuß nach § 96 der Geschäftsordnung überwiesen. Der Verkehrsausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 9. Mai 1979 beraten.

Der zur Ratifizierung anstehende Vertrag mit der Schweiz hat folgende wesentlichen Punkte zum Inhalt:

1. Der Bau einer grenzüberschreitenden Autobahnbrücke als Verbindungsstück zwischen der Bundesautobahn A 5 und der schweizerischen Nationalstraße 2. Die Bauausführung liegt in den Händen der Schweiz. Jeder Vertragspartner trägt die Kosten für denjenigen Teil der Brücke, der auf seinem Hoheitsgebiet liegt.

2. Bau von Grenzabfertigungsanlagen und Nebenbetrieben auf deutschem Hoheitsgebiet mit Zubringerstraße aus der Schweiz. Die Bauausführung liegt in deutschen Händen. Die Kosten für den Bau der Nebenbetriebsanlagen und der Zubringerstraße werden von der schweizerischen Seite getragen, während über die Kostentragung für die Grenzabfertigungsanlagen noch eine besondere Vereinbarung zu treffen ist.

   Hervorzuheben ist, daß die Nebenbetriebe — Tankstelle, Raststätte, Wechselstube — vom Kanton Basel-Stadt entsprechend früher getroffenen Absprachen bewirtschaftet werden und in Teilbereichen auch dem schweizerischen Recht unterstellt werden. Dies gilt insbesondere für Zoll- und Umsatzsteuer, nicht jedoch für das Gewerbe- und Gaststättenrecht.

Der Ausschuß hat keine Bedenken gegen den Inhalt der Vorlage und empfiehlt daher, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Der Haushaltsausschuß wird gemäß § 96 der Geschäftsordnung einen gesonderten Bericht vorlegen.

Bonn, den 9. Mai 1979

Bindig

Berichterstatter